

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/25 vom 16. Mai 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2011_25

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/25 du 16 mai 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/25 del 16 maggio 2012

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG. Bewertung von Grundeigentum im Ausland. Die Verletzung von Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflichten durch den Versicherten rechtfertigt es noch nicht, dass die Verwaltung ohne eigene Abklärungen eine (willkürliche) Schätzung vornimmt. Bleiben die Abklärungen erfolglos, kann die Einstellung der Leistung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht in Betracht fallen (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 2012, EL 2011/25).Präsidentin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrer-Hug undMarie-Theres Rüegg Haltinner; Gerichtsschreiber Tobias BoltEntscheidung vom 16. Mai 2012in SachenA.____,Beschwerdeführer,vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Werner Bodenmann, Waisenhausstrasse 17,Postfach, 9001 St. Gallen,gegenSozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen,Beschwerdegegnerin,betreffendWiedererwägung/Rückerstattung Ergänzungsleistung zur AHVSachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand der vorliegend zu behandelnden Beschwerde ist die Verfügung vom 18. März 2011 bzw. der diese bestätigende Einspracheentscheid vom 19. August 2011, mit welcher der EL-Anspruch ab 1. April 2006 neu berechnet, ein Betrag von Fr. 39'886.-- zurückgefordert und der Anspruch ab April 2011 auf Fr. 1'836.-- pro Monat festgesetzt wurde. Eine Rückforderung setzt einen entsprechenden Titel bzw. eine vorgängige Korrektur einer formell rechtskräftigen, leistungszusprechenden Verfügung voraus, also eine rückwirkende Anpassung, eine Revision oder eine Wiedererwägung. Eine entsprechende Korrekturverfügung fehlt vorliegend, denn die Beschwerdegegnerin hat direkt die Rückforderung verfügt. Sinngemäss kann ihrer Rückforderung aber nichts anderes als eine Wiedererwägung ihrer früheren Verfügungen betreffend den Zeitraum ab April 2006 zugrunde liegen. Diese war denn auch zulässig, erweisen sich die entsprechenden Verfügungen doch mangels Berücksichtigung des ausländischen Grundeigentums als zweifellos unrichtig, und ist deren Berichtigung von erheblicher Bedeutung.

E. 2

Im Bereich des Sozialversicherungsrechts gilt gemäss Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) der Grundsatz der Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen, was bedeutet, dass die Sozialversicherungsträger von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des

Sachverhalts zu sorgen bzw. sämtliche Abklärungen vorzunehmen oder zu veranlassen haben, wenn und soweit hierzu aufgrund von Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 117 V 282 E. 4a S. 282 f.). Diese Abklärungspflicht wird ergänzt durch Mitwirkungspflichten, insbesondere der Versicherten: Diese haben beim Vollzug unentgeltlich mitzuwirken (Art. 28 Abs. 1 ATSG) und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 2 ATSG). Kommen die Versicherten ihren Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss die Betroffenen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin sah sich vorliegend mit dem Problem konfrontiert, dass der Beschwerdeführer zunächst über Jahre hinweg ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück in Serbien verschwiegen und anschliessend nur zögerlich und teilweise widersprüchlich Angaben dazu getätigt hatte. Hinzu kam, dass die Beschwerdegegnerin den Grundstückswert auch anderweitig nicht so einfach in Erfahrung bringen oder wenigstens zuverlässig abschätzen konnte, wie wenn sich das Grundstück in der Schweiz befunden hätte, ist doch aufgrund der Akten nicht einmal klar, ob überhaupt eine zuverlässige Schätzung durch die serbischen Behörden, etwa für die Festlegung allfälliger Grundstücks- oder Vermögenssteuern, erfolgt ist. Ebenso ist unklar, ob der Beschwerdeführer überhaupt eine Gebäudeversicherung abgeschlossen hat und hierfür eine entsprechende Schätzung des Grundstückswerts vorgenommen wurde. Die Beschwerdegegnerin hat vor diesem Hintergrund keine weitergehenden Abklärungen getätigt und den Wert des Grundstücks ermessensweise geschätzt bzw. auf Fr. 80'000.-- festgelegt, dies in Analogie zur so genannten Ermessenstaxation der Steuerbehörden. Dieses Vorgehen ist aus folgenden Gründen zu beanstanden.

E. 4

Die so genannte Ermessenstaxation im Bereich des Steuerrechts dient nicht nur dazu, Steuern auch dann erheben zu können, wenn die massgebenden Werte nicht (genau) bekannt oder bezifferbar sind, sondern auch dazu, die Steuerpflichtigen zur Einhaltung ihrer Mitwirkungspflichten anzuhalten bzw. eine Verletzung der Mitwirkungspflichten zu sanktionieren. Den Steuerbehörden steht kein anderes Druckmittel zur Verfügung, denn sie richten bekanntlich nicht Leistungen aus, sondern erheben vielmehr Abgaben, weshalb einziges zur Verfügung stehendes Druckmittel die Erhebung tendenziell zu hoher Abgaben ist. Im Gegensatz dazu steht den Sozialversicherungsträgern als ausführenden Organen eines Bereichs der so genannten Leistungsverwaltung ein alternatives Druckmittel zur Verfügung, nämlich die Nichtausrichtung von Leistungen bzw. die Einstellung derselben in Anwendung von Art. 43 Abs. 3 ATSG. Die Sozialversicherungsträger sind bei Verletzung von Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflichten der Versicherten mithin nicht darauf angewiesen, die Bemessungsgrundlagen für Leistungen schätzungsweise festzulegen und anschliessend „ungefähre“ Leistungen auszurichten. Sie können vielmehr von der (weiteren) Ausrichtung von Leistungen absehen, bis die relevanten Angaben getätigt wurden. Anstatt einen beliebigen – und damit ohne Weiteres willkürlichen – Wert für das Grundstück, über das praktisch nichts bekannt ist, anzunehmen und gestützt darauf die

Leistungen neu festzulegen, hätte die Beschwerdegegnerin daher an sich die Einstellung der Leistungen in Anwendung von Art. 43 Abs. 3 ATSG prüfen müssen, und zwar rückwirkend (vgl. den Entscheid EL 2009/3 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 2009).

E. 5

Indessen ist zu bemängeln, dass die Beschwerdegegnerin kaum ernsthafte Abklärungsversuche unternommen hat. Insbesondere die formlose Einholung einer Auskunft eines „kosovarischen Bekannten“ des zuständigen Mitarbeiters des Rechtsdienstes der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen ist als untaugliche Massnahme zu qualifizieren, ist die Auskunft doch erstens für das vorliegende Verfahren völlig irrelevant und hätte die Einholung einer solchen Auskunft – wenn schon – förmlich erfolgen müssen. Naheliegender wäre es gewesen, Auskünfte zu Besteuerung und Versicherung von Gebäuden in Serbien einzuholen, etwa via Konsulat oder via international tätige Versicherungsgesellschaften oder Immobilienmakler. Die Beschwerdegegnerin hat in Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes entsprechende Abklärungen nachzuholen. Sollte eine zuverlässige Schätzung auch nach Durchführung dieser Abklärungen nicht möglich sein, hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer zu verpflichten, eine Aufstellung über die Anlagekosten für den Wiederaufbau des Hauses ab 2003 einzureichen und die Kosten zu belegen. Der Wert des Grundstückes wäre anschliessend anhand der Anlagekosten festzulegen. Falls sich der Beschwerdeführer weigern würde, die Kosten aufzustellen und zu belegen, wäre nach Mahnung und Gewährung einer angemessenen Bedenkfrist eine Einstellung der jährlichen Ergänzungsleistung wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG zu prüfen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. November 2007, EL 2006/13).

E. 6

Vor diesem Hintergrund ist der angefochtene Einspracheentscheid in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Da die Rückweisung zu weiteren Abklärungen praxisgemäss hinsichtlich Kosten- und Entschädigungsfolgen als vollständiges Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gilt, hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 61 lit. g ATSG eine Parteientschädigung auszurichten, die angesichts des als unterdurchschnittlich zu qualifizierenden Aufwands des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers auf Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 19. August 2011 aufgehoben und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.